

Karawanen, die Bagamojo nur passieren und daselbst nächtigen, haben pro Person und Tag 1½ Heller zu entrichten.

§ 4. Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

- a) Fiskusleute (Weiber, Boys, Kinder, die keine anderen Lasten tragen, als die für die Karawane bestimmten Verbrauchsgegenstände, wie Kochgeschirr, Zelte, Matten usw.),
- b) Leute aus dem Bezirk Bagamojo, die zum Verkauf ihrer Landeserzeugnisse nach der Stadt kommen.

§ 5. Die Karawanjeret-Gebühr ist auch von den auswärtigen Trägern zu entrichten, die dem Verbot der §§ 1 und 2 zuwider oder mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts außerhalb der Karawanjeret und innerhalb der Zone genächtigt haben.

§ 6. Die Karawanjeret-Gebühr ist von dem Unternehmer jeder von Bagamojo abgehenden Karawane zu zahlen.

§ 7. Der auf Grund der Verordnung vom 30. September 1892 erforderliche Karawanenschein ist vom Bezirksamt nur dann auszustellen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Karawanjeret-Abgabe entrichtet ist.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft hat das Recht, innerhalb der in § 2 erwähnten Zone durch eigene Leute, welche mit einem vom Bezirksamt Bagamojo ausgestellten Ausweis versehen sein müssen, eine Kontrolle auszuüben, ob die Karawanjeret-Gebühren gezahlt sind.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 500 Rupien oder Haft bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Dares-Salam, den 22. September 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf v. Söden.

Zusatzverordnung zur Verordnung, betreffend Abänderung des für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschluß des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen gültigen Zolltarifs vom 12./21. September 1904.

Vom 25. Juli 1905.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 bestimme ich hiermit, was folgt:

§ 1. Von der Verzollung ist ferner befreit: Denaturierter Brennspiritus.

§ 2. Diese Verordnung tritt in Kraft mit Wirkung vom 10. Februar ff. Zs. ab.

Herbertshöhe, den 25. Juli 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schl.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem vortragenden Rat im Auswärtigen Amt, Geheimen Legationsrat v. König, die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Osmanle-Ordens zweiter Klasse, dem vortragenden Rat im Auswärtigen Amt, Wirklichen Legationsrat Dr. Setz, die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Medschidle-Ordens zweiter Klasse und dem Vorsteher der Geheimen Registratur der Kolonial-Abteilung, Geheimen Hofrat Hermann, die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Osmanle-Ordens dritter Klasse zu erteilen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem vortragenden Rat im Auswärtigen Amt, Wirklichen Legationsrat Dr. Gleim, und dem Mitglied der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, Regierungsrat Dr. Walter Basse in Berlin, den Roten Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.